

Kurztitel

Gleisbautechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 180/2012

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.06.2012

Text**Werkstoffkunde**

§ 9. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe und Hilfsstoffe und deren Lagerung, auch unter Berücksichtigung schädlicher Einflüsse,
2. Oberbaumaterialien (Schienen, Weichenteile, Schotter, Schwellen, Schienenbefestigungen, Schalungsmaterialien),
3. Grundlagen der Materialprüfung,
4. Bodenarten,
5. Materialien für Tragschichten.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.